

Beschluss vom 5. August 2025



Kleine Anfrage 2025/12
betreffend «Stand der Attraktivierung des Lehrberufes»

In einer Kleinen Anfrage vom 5. Mai 2025 stellt Kantonsrätin Linda De Ventura verschiedene Fragen zum Stand der Attraktivierung des Lehrberufes im Kanton Schaffhausen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

- 1. Wie ist der aktuelle Stand betreffend Einführung eines flexiblen Teilzeitstudiums an der PHSH? Wie sieht diesbezüglich der Zeitplan aus? Welche Zulassungsbedingungen sind vorgesehen? Welche Überlegungen gibt es bezüglich Zulassung von Quereinsteigenden? Wird den Studierenden während des Teilzeitstudiums ermöglicht, in einem Pensum arbeitstätig zu sein, das ihnen erlaubt, ihren Lebensunterhalt zu finanzieren?*

Der berufsintegrierte Studiengang 27+ startet per Herbstsemester 2025. Der Regierungsrat ist zusammen mit der PHSH erfreut, dass der neue Studiengang bereits grossen Anklang findet: Von den für das Herbstsemester 2025 angemeldeten 68 Studierenden haben sich 13 für den berufsintegrierten Studiengang 27+ eingeschrieben (Stand 2. Juli 2025).

Dieser Studiengang ermöglicht ab dem zweiten Studienjahr (in Ausnahmefällen auch früher) den Einstieg als bezahlte Lehrperson im Kindergarten oder in der Primarschule. Es gelten dieselben Zulassungsbedingungen wie für den Regelstudiengang, ausser dass die Studierenden bis zum Start des zweiten berufsintegrierten Studienjahres (Stichtag 1. August) mindestens 27 Jahre alt sein und eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit innerhalb der letzten acht Jahre nachweisen müssen. Nach dem Erwerb von 60 ECTS-Punkten und einer Eignungsabklärung erfolgt eine teilzeitliche Unterrichtstätigkeit im Umfang von 40–50%. Das Studium wird so direkt mit wertvoller Praxiserfahrung verbunden und die studienbegleitende Arbeitstätigkeit ermöglicht die Finanzierung des Lebensunterhalts. Das berufsintegrierte Studium wird in vier Jahren absolviert, üblicherweise beginnend mit einem Basisjahr im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium im Basisjahr verlängert sich die Studiendauer in der Regel auf fünf Jahre. Quereinsteigenden mit Hochschulabschluss wird eine verkürzte Studiendauer ermöglicht (individuelle Anrechnung erbrachter Studienleistungen).

2. *Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, die Kapazität an der PHSH auszubauen? Gibt es diesbezüglich Bedarf? Welche Gründe sprechen dafür, welche dagegen?*

Die Kapazitäten bzw. Ressourcen der PHSH sind Gegenstand der Planung über den Leistungsauftrag des Regierungsrats an die PHSH und den vom Kantonsrat gesprochenen Rahmenkredit, welche jeweils für vier Jahre beschlossen werden. Die Zielvorgaben im aktuellen Leistungsauftrag sehen eine moderate Steigerung der Studierendenzahlen über die Leistungsperiode 2025–2028 vor (2025: 193 Studierende; 2026: 197; 2027: 211; 2028: 211). Die Zielvorgaben für die jeweils folgende Leistungsperiode werden sorgfältig abgestützt, wobei insbesondere die Entwicklung der Nachfrage nach Studienplätzen genau beobachtet wird. Der Regierungsrat ist diesbezüglich höchst erfreut, dass die aktuelle Leistungsperiode mit rekordhohen Anmeldungszahlen Studierender für das Herbstsemester 2025 begonnen hat.

3. *In Zürich hat der Kantonsrat einen Vorstoss überwiesen, der fordert, dass auch Menschen mit einer Berufsmaturität Zugang zur PH erhalten sollen. Diese Änderung bei der Zulassung liegt jedoch nicht in der Kompetenz der Kantone. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, Menschen mit einer Berufsmaturität (und allenfalls auch mit einem Abschluss der Handelsmittelschule oder der Fachmittelschule) zur PHSH zuzulassen? Falls er diesem Anliegen grundsätzlich positiv gegenüber steht: Wird sich der Regierungsrat in der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) dafür einsetzen? Welche anderen Möglichkeiten hat diesbezüglich die Regierung?*

Die Zulassungsvoraussetzungen für die pädagogischen Hochschulen sind bundesweit geregelt, nämlich im Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG, SR 414.20) sowie im EDK-Anerkennungsreglement Lehrdiplome (ARLD). Der Regierungsrat hat daher nur indirekte Möglichkeiten, auf diese Regelungen Einfluss zu nehmen.

Gemäss aktuell geltendem Bundesrecht (Art. 24 HFKG; Art. 4 ARLD) können Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität (BM) grundsätzlich mittels einer Prüfung («Äquivalenznachweis zur Fachmaturität Pädagogik») zum Studium an den pädagogischen Hochschulen zugelassen werden. Bereits bevor im Jahr 2024 die zuständigen Kommissionen von National- und Ständerat einer entsprechenden Standesinitiative (St. Gallen, 23.304 «Mit der Berufsmatura prüfungsfrei an die pädagogischen Hochschulen. Eine Antwort auf den Lehrpersonenmangel») Folge gegeben haben, war dasselbe Thema Gegenstand eines Postulats. Das am 28. Oktober 2022 von der Kommission für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Nationalrates (WBK-N) eingereichte Postulat 22.4267 «Zulassung von Absolventen und Absolventinnen einer Berufsmatura zur Primarlehrerausbildung» beauftragt den Bundesrat, in Zusammenarbeit

mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität an die pädagogischen Hochschulen, die Voraussetzungen für die Studierfähigkeit sowie mögliche Verbesserungen zu prüfen. In Erfüllung dieses Postulats hat die EDK an ihrer jüngsten Plenarversammlung vom 26. Juni 2025 beschlossen, Vorschläge zu erarbeiten für eine direkte (prüfungsfreie) Zulassung mit fachlichen Begleitmassnahmen (Zusatzleistungen) von Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden (sowie Fachmaturandinnen und Fachmaturanden aller Typen) an die pädagogischen Hochschulen.

Der Regierungsrat unterstützt dieses Vorgehen. Er ist überzeugt, dass eine Vereinfachung der Zulassung für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden sowie Fachmaturandinnen und Fachmaturanden angezeigt ist und zur Gewinnung kompetenter und motivierter Studierender und Lehrpersonen beiträgt. Die in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstitutionen sowie weiteren Partnern zu erarbeitenden Begleitmassnahmen sollen die Anschlussfähigkeit der Studierenden und eine weiterhin hochstehende Bildungsqualität gewährleisten.

Schaffhausen, 5. August 2025

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger